

AKTUELLE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM)</p> <p style="text-align: center;">vom 2. September 2025</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mainz</p> <p style="text-align: center;">vom xx.xx.2026</p>
<p>Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.09.2025 für die Friedhöfe</p> <p>Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain Friedhof Mainz-Mombach Friedhof Mainz-Bretzenheim Friedhof Mainz-Drais Friedhof Mainz-Ebersheim Friedhof Mainz-Finthen Friedhof Mainz-Gonsenheim Friedhof Mainz-Hechtsheim Friedhof Mainz-Marienborn Friedhof Mainz-Laubenheim Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich) Friedhof Mainz-Weisenau alt Friedhof Mainz-Weisenau neu Bezirksfriedhof Mainz-West</p> <p>die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit § 8 Nr. 5 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) vom 22.09.2025 (GVBl. S. 554), §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) sowie § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am xx.xx.2026 für die Friedhöfe</p> <p>Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain Friedhof Mainz-Mombach Friedhof Mainz-Bretzenheim Friedhof Mainz-Drais Friedhof Mainz-Ebersheim Friedhof Mainz-Finthen Friedhof Mainz-Gonsenheim Friedhof Mainz-Hechtsheim Friedhof Mainz-Marienborn Friedhof Mainz-Laubenheim Friedhof Mainz-Laubenheim (ehemaliger kirchlicher Friedhof) Friedhof Mainz-Weisenau / alt Friedhof Mainz-Weisenau / neu Bezirksfriedhof Mainz-West</p> <p>die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Allgemeines</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>
<p>110</p> <p>Die oben aufgeführten Friedhöfe werden gemäß § 7 des Kommunalabgabengesetzes als eine öffentliche Einrichtung behandelt.</p>	<p>110</p> <p>Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen gemeindlichen Friedhöfe. Die Pflicht gemeindliche Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, wieder zu belegen und Leichenhallen zu errichten obliegt dem Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Mainz (WBM). Die oben aufgeführten Friedhöfe werden gemäß § 7 des Kommunalabgabengesetzes als eine öffentliche Einrichtung behandelt.</p>

<p>Für die Benutzung der Einrichtung des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Für die Benutzung der Einrichtung des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen erhebt der WBM gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.</p>																								
<p>§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit</p>	<p>§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit</p>																								
<p>210 Gebührenschuldner ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer eine oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt, beantragt oder in Auftrag gibt, - wer die Amtshandlung veranlasst hat oder - zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>212 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.</p>	<p>210 Gebührenschuldner ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer eine oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt, beantragt oder in Auftrag gibt, - wer die Amtshandlung veranlasst hat oder - zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.</p>																								
<p>II. Bestattungen</p>	<p>II. Bestattungen</p>																								
<p>§ 3 Erdbestattungen</p>	<p>§ 3 Erdbestattungen</p>																								
<p>320 Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">321</td> <td style="width: 85%;">in einer Reihengrabstätte</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">1.335,00 €</td> </tr> <tr> <td>322</td> <td>in einer Wahlgrabstätte</td> <td style="text-align: right;">1.887,00 €</td> </tr> <tr> <td>323</td> <td>Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte</td> <td style="text-align: right;">285,00 €</td> </tr> <tr> <td>324</td> <td>Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung</td> <td style="text-align: right;">156,00 €</td> </tr> </table>	321	in einer Reihengrabstätte	1.335,00 €	322	in einer Wahlgrabstätte	1.887,00 €	323	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte	285,00 €	324	Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung	156,00 €	<p>320 Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;">321</td> <td style="width: 85%;">in einer Reihengrabstätte</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">1.335,00 €</td> </tr> <tr> <td>322</td> <td>in einer Wahlgrabstätte</td> <td style="text-align: right;">1.887,00 €</td> </tr> <tr> <td>323</td> <td>Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte</td> <td style="text-align: right;">285,00 €</td> </tr> <tr> <td>324</td> <td>Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung</td> <td style="text-align: right;">156,00 €</td> </tr> </table>	321	in einer Reihengrabstätte	1.335,00 €	322	in einer Wahlgrabstätte	1.887,00 €	323	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte	285,00 €	324	Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung	156,00 €
321	in einer Reihengrabstätte	1.335,00 €																							
322	in einer Wahlgrabstätte	1.887,00 €																							
323	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte	285,00 €																							
324	Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung	156,00 €																							
321	in einer Reihengrabstätte	1.335,00 €																							
322	in einer Wahlgrabstätte	1.887,00 €																							
323	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte	285,00 €																							
324	Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung	156,00 €																							

325	Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen je Urne	72,00 €	325	Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen je Urne	72,00 €
§ 4 Urnenbeisetzungen			§ 4 Urnenbeisetzungen		
450	Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:		450	Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:	
452	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	316,00 €	452	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	316,00 €
453	Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium	244,00 €	453	Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium oder in einer Wasserurne	244,00 €
			§ 4a Ausbringung von Asche		
			460	Für das Ausbringen von Asche werden folgende Gebühren je Urne erhoben: 244,00 €	
§ 5 Benutzung der Trauerhallen			§ 5 Benutzung der Trauerhallen		
530	Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:	285,00 €	530	Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf demselben Friedhof erhoben:	285,00 €
531	Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais sowie des Andachtsplatzes auf dem Friedhof Mainz-Mombach (Waldgrabfeld) bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:	100,00 €	531	Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais sowie des Andachtsplatzes auf dem Friedhof Mainz-Mombach (Waldgrabfeld) bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf demselben Friedhof erhoben:	100,00 €
532	Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	57,00 €	532	Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	57,00 €
533	Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	28,00 €	533	Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	28,00 €

534	Für das Abhalten einer Trauerfeier vor der Trauerhalle bzw. auf dem Friedhofsgelände im Rahmen einer Beisetzung, wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben: 100,00 €	534	Für das Abhalten einer Trauerfeier vor der Trauerhalle bzw. auf dem Friedhofsgelände im Rahmen einer Beisetzung wird für die in § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung bestimmte Dauer einer Trauerfeier einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Stelle der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof als Gebühr erhoben: 100,00 €
535	Für das Abhalten einer Trauerfeier über die Zeit nach 534 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um 33,00 €	535	Für das Abhalten einer Trauerfeier über die Zeit nach 534 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um 33,00 €
536	Für das Überführen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck im Rahmen einer Beisetzung, aus den benachbarten Kirchen der Friedhöfe: - Ebersheim - Hechtsheim - Laubenheim - Marienborn soweit dort die Trauerfeier abgehalten wurde: 57,00 €	536	Für das Überführen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck im Rahmen einer Beisetzung, aus den benachbarten Kirchen der Friedhöfe: - Ebersheim - Hechtsheim - Laubenheim - Marienborn soweit dort die Trauerfeier abgehalten wurde: 57,00 €
III. Ausbettungen Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:		III. Ausbettungen Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:	
§ 6 Erd- und Urnengräber		§ 6 Erd- und Urnengräber	
610	Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte	610	Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte
611	Bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist 1.695,00 €	611	Bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist 1.695,00 €
612	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist 1.474,00 €	612	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist 1.474,00 €
613	Für das Ausbetten einer Urne je Urne 188,00 €	613	Für das Ausbetten einer Urne 188,00 €
614	Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium/ einer Urnennische 72,00 €	614	Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium/ einer Urnennische 72,00 €
IV. Graberwerb		IV. Graberwerb	
§ 7 Wahlgräber		§ 7 Wahlgräber	
710	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:	710	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:
711	Einstellige Grabstätte 3.361,00 € Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	711	Einstellige Grabstätte 3.361,00 € Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.

712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	3.098,00 €	712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	3.098,00 €
715	Gruftplatz auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglichkeiten	3.361,00 €	715	Gruftplatz auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglichkeiten	3.361,00 €
716	Wahlgrabstätte auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssatzung Je Jahr und Stelle	59,00 €	716	Wahlgrabstätte auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssatzung Je Jahr und Stelle	59,00 €
720	Einstellige Grabstätte für zwei Beisetzungen. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache	2.827,00 €	720	Einstellige Grabstätte für zwei Beisetzungen. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache	2.827,00 €
730	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt je Verlängerungs- jahr		730	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt je Verlängerungs- jahr	
731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	112,00 €	731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	112,00 €
732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	103,00 €	732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	103,00 €
733	Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglich- keiten	112,00 €	733	Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglich- keiten	112,00 €
745	Bei einstelligen Grabstätten für zwei Beisetzungen Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	94,00 €	745	Bei einstelligen Grabstätten für zwei Beisetzungen Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	94,00 €
§ 8 Reihengräber			§ 8 Reihengräber		
811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	1.172,00 €	811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	1.172,00 €
813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	523,00 €	813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	523,00 €
814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre	644,00 €	814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre	644,00 €
816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.356,00 €	816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.356,00 €

§ 9 Urnenwahlgräber			§ 9 Urnenwahlgräber		
910	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern		910	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
911	Grabstätte für 2 Urnen	1.736,00€	911	Grabstätte für 2 Urnen	1.736,00€
914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	2.032,00 €	914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	2.032,00 €
916	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	2.332,00 €	916	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	2.332,00 €
917	Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab	2.389,00 €	917	Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab	2.389,00 €
918	Grabstätte für 2 Urnen als Rebstock	2.389,00 €	918	Grabstätte für 2 Urnen am Rebstock	2.389,00 €
			919	Grabstätte für 2 Urnen als Wasserurne	4.972,00 €
920	Für das 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:		920	Für das 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
921	für 1 Urne als Wahlgrab	1.379,00 €	921	für 1 Urne als Wahlgrab	1.379,00 €
922	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	7.219,00 €	922	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	7.219,00 €
930	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern beträgt je Verlängerungsjahr		930	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern beträgt je Verlängerungsjahr	
931	Grabstätte für 2 Urnen	57,00 €	931	Grabstätte für 2 Urnen	57,00 €
934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	67,00 €	934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	67,00 €
936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	77,00 €	936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	77,00 €
937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	79,00 €	937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	79,00 €
938	für bis 2 Urnen als Rebstock	79,00 €	938	für bis 2 Urnen am Rebstock	79,00 €
			939	für bis 2 Urnen als Wasserurne	79,00 €
940	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern beträgt je Verlängerungsjahr		940	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern beträgt je Verlängerungsjahr	
941	für 1 Urne als Wahlgrab	34,00 €	941	für 1 Urne als Wahlgrab	34,00 €

942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	180,00 €	942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	180,00 €
§ 10 Urnenreihengräber			§ 10 Urnenreihengräber		
1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	712,00 €	1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	712,00 €
1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	599,00 €	1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	599,00 €
1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	902,00 €	1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	902,00 €
1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	454,00 €	1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	454,00 €
1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.242,00 €	1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.242,00 €
1018	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rebstock	1.242,00 €	1018	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre am Rebstock	1.242,00 €
			1019	Für die Überlassung der Fläche zur Ausbringung von Asche auf ausgewiesenem Grabfeld für 20 Jahre	599,00 €
§ 11 Kolumbarien			§ 11 Kolumbarien		
1110	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder Urnenkammer		1110	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder Urnenkammer	
1111	Für 1 - 2 Urnen	2.224,00 €	1111	Für 1 bis 2 Urnen	2.224,00 €
1112	Bis zu 4 Urnen	2.690,00 €	1112	Bis zu 4 Urnen	2.690,00 €
1120	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Verlängerungsjahr		1120	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Verlängerungsjahr	
1121	Für 1 - 2 Urnen	74,00 €	1121	Für 1 bis 2 Urnen	74,00 €
1122	Bis zu 4 Urnen	89,00 €	1122	Bis zu 4 Urnen	89,00 €
1123	Bis zu 6 Urnen	105,00 €	1123	Bis zu 6 Urnen	105,00 €

V. Verwaltungskosten		V. Verwaltungskosten			
§ 12 Genehmigung		§ 12 Genehmigung			
1212	Für die Genehmigung der Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung sowie der Genehmigung eines individuellen Zugangs zu den Indoor-Kolumbarien auf den jeweiligen Friedhöfen. Je Chipkarte jährlich	46,00 €	1212	Für die Genehmigung der Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung sowie der Genehmigung eines individuellen Zugangs zu den Indoor-Kolumbarien auf den jeweiligen Friedhöfen. Je Chipkarte jährlich	46,00 €
1222	Für die Ausstellung eines Grabnachweises bzw. einer Urnenanforderung, wenn außerhalb der Stadt Mainz eingeschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	23,00 €	1222	Für die Ausstellung eines Grabnachweises bzw. einer Urnenanforderung, wenn außerhalb der Stadt Mainz eingeschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	23,00 €
VI. Abräumen von Gräbern		VI. Abräumen von Gräbern			
§ 13 Abräumen von Gräbern		§ 13 Abräumen von Gräbern			
a)	Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer nachfolgende Gebühren erhoben:		a)	Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer nachfolgende Gebühren erhoben:	
1310	Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)		1310	Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)	
1311	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	116,00 €	1311	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	116,00 €
1312	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	465,00 €	1312	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	465,00 €
1313	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	698,00 €	1313	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	698,00 €
1320	Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern		1320	Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern	
1321	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	60,00 €	1321	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	60,00 €
1322	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	232,00 €	1322	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	232,00 €
1323	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	349,00 €	1323	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	349,00 €

<p>1330 Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.</p> <p>b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.</p>	<p>1324 einer Wasserurne 129,00 €</p> <p>1330 Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.</p> <p>b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.</p>
<p>VII. Sonstiges</p>	<p>VII. Sonstiges</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Sonstige Leistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Sonstige Leistungen</p>
<p>1411 Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes 46,00 €</p>	<p>1411 Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes 46,00 €</p>
<p>1442 Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige 115,00 €</p>	<p>1442 Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige 115,00 €</p>
<p>1443 Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schrifttafeln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschlussplatten von Kolumbarien 46,00 €</p>	<p>1443 Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schrifttafeln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschlussplatten von Kolumbarien 46,00 €</p>
<p>1444 Für die Bearbeitung eines Aus- oder Umbettungsantrages 92,00 €</p>	<p>1444 Für die Bearbeitung eines Aus- oder Umbettungsantrages 92,00 €</p>
<p>1480 Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.</p>	<p>1480 Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.</p>
<p>1482 Für die Nutzung der Kühlzelle bis zum Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist 99,00 €</p>	<p>1482 Für die Nutzung der Kühlzelle bis zum Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist 99,00 €</p>
<p>1483 Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag 9,00 €</p>	<p>1483 Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag 9,00 €</p>
	<p>1484 Für die Mensch-/Tier-Bestattung in Verbindung mit 911 oder 916 sind die tatsächlich entstandenen Kosten der Grabbeigabe zu ersetzen.</p> <p>§ 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. 277) in der jeweils aktuellen Fassung gilt entsprechend.</p>

VIII. Härtefallregelung	VIII. Härtefallregelung
§ 15 Billigkeitsmaßnahmen	§ 15 Billigkeitsmaßnahmen
1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.	1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichem Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.
IX. Inkrafttreten	IX. Inkrafttreten
§ 16 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 02.11.2022 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.